

Anlage 1 (§ 2 Abs. 5)

zur Satzung der Stadt Koblenz über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen sowie die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge vom ____ 2020

Kfz-Stellplatz- und Fahrradabstellplatz-Normbedarf

Lfd.Nr. (gem. Anl. z. VwV 2000 *)	Bauvorhaben	Zahl der notwendigen Stellplätze	Hiervon für Besucher- innen und Besucher in v.H.	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze	Hiervon Besucher- fahrradab- stellplätze in v.H.
1	Wohngebäude				
1.1	Einfamilienhäuser	1-2 Stpl. je Wohnung		Kein Regelungsbedarf	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 / WE	10	1 je 50 m ² Wohnfläche	20, mind. aber 2 Abstellplätze
	Geförderter Wohnungsbau	0,8 / WE	10	1 je 50 m ² Wohnfläche	20, mind. aber 2 Abstellplätze
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	20	1 je 10 Wohnungen	25, mind. aber 2 Abstellplätze
1.5	Kinder- und Jugendheime, Auszubildendenwohnheime	1 Stpl. je 10-20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75	1 je Bett	20
1.6	Wohnheim für Studierende	1 Stpl. je 2-3 Betten	10	1 je Bett	20
1.7	Schwestern- / Pflegewohnheime	1 Stpl. je 3-5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je Bett	20
1.8	Arbeiterwohnheime, Asylantenwohnheime	1 Stpl. je 2-4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20	1 je 2 Betten	20, mind. aber 2 Abstellplätze
1.9	Altenwohnheime	1 Stpl. je 8-15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 10 Betten	20, mind. aber 2 Abstellplätze
	Gemeinschaftsunterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge			1 je 5 Betten	100
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30-40 m ² Nutzfläche	20	1 je 70 m ² Hauptnutzfläche	50
2.2	Büro- und Verwaltungs- räume mit erheblichem Besucherverkehr: Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.	1 Stpl. je 20-30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	75	1 je 35 m ² Hauptnutzfläche	75
3	Verkaufsstätten				
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30-40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75	1 je 50 m ² Verkaufsfläche, mind. 3	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Ver- kaufsnutzfläche ¹⁾	75	1 je 50 m ² Verkaufsfläche, mind. 3	75
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stpl. je 10-20 m ² Verkaufsnutzfläche	90	1 je 100 m ² Verkaufsfläche	90

Lfd.Nr. (gem. Anl. z. VwV 2000 *)	Bauvorhaben	Zahl der notwendigen Stellplätze	Hiervon für Besucher- innen und Besucher in v.H.	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze	Hiervon Besucher- fahrradab- stellplätze in v.H.
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), religiöse Einrichtungen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90	1 je 20 - 50 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kinos, Vortragssäle, Schulaulen)	1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze	90	1 je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen, Bethäuser etc.	1 Stpl. je 20-30 Sitzplätze	90	1 je 20 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen, Bethäuser etc. mit überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10-20 Sitzplätze	90	1 je 20-50 Sitzplätze	90
5	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 25 0m ² Sportfläche	-	1 je 250 m ² Sportplatzfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Plätzen für Besucherinnen und Besucher	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Plätze für Besucherinnen und Besucher	-	1 je 10 Plätze für Besucherinnen und Besucher	90
5.3	Sporthallen ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	-	1 je 10 Plätze für Besucherinnen und Besucher bis 2.000, dann pro 50 Besucherinnen und Besucher 1 Stellplatz	90
5.4	Sporthallen mit Plätzen für Besucherinnen und Besucher, Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Plätze für Besucherinnen und Besucher	-	Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung
5.5	Freibäder	1 Stpl. je 200-300 m ² Grundstücksfläche	-	1 je 100 m ² Grundstücksfläche	90
5.6	Hallenbäder ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen	-	1 je 5 Kleiderablagen	90
5.7	Hallenbäder mit Plätzen für Besucherinnen und Besucher	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Plätze für Besucherinnen und Besucher	-	1 je 10 Plätze für Besucherinnen und Besucher	90
5.8	Tennisplätze ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher	4 Stpl. je Spielfeld	-	2 je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Plätzen für Besucherinnen und Besucher	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Plätze für Besucherinnen und Besucher	-	1 je 10 Plätze für Besucherinnen und Besucher	90
5.10	Minigolfplätze, Golfplätze	6 Stpl. je Anlage	-	10 je Anlage	90

Lfd.Nr. (gem. Anl. z. VwV 2000 *)	Bauvorhaben	Zahl der notwendigen Stellplätze	Hiervon für Besucher- innen und Besucher in v.H.	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze	Hiervon Besucher- fahrradab- stellplätze in v.H.
	Sportstätten (Fortsetzung)				
5.11	Kegel-/Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn		2 je Bahn	90
5.12	Bootshäuser und -liege- plätze	1 Stpl. je 2-5 Boote		1 je 2 Boote	90
	Fitnesszentren, Saunen, Solarien	1 Stpl. je 3 Kleiderablagen		1 je 50 m ² Hauptnutzfläche oder 1 je 3 Kleiderablagen	90
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten	1 Stpl je 6-12m ² Gastraum		1 je 10 m ² Gastraumfläche	90
6.2	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 4-8 m ² Gastraum		1 je 10 m ²	90
	Biergärten	1 Stpl. je 20 m2 Freiraumfläche		1 je 20 m ² Freiraumfläche	90
6.3	Hotels, Pensionen, andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2-6 Bet-ten, für zugehörige Restauration Zuschlag nach 6.1	75	1 je 20 Betten	90
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75	1 je 10 Betten	90
7	Krankenanstalten				
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunkt-kliniken), Privatkliniken	1 Stpl. je 3-4 Betten	60	1 je 30 Betten	20
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4-6 Betten	60	1 je 30 Betten	20
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2-4 Betten	25	1 je 20 Betten	20
7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6-10 Betten	75	1 je 30 Betten	20
8	Bildungs- und Kultureinrichtungen				
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schülerinnen und Schüler	-	1 je 10 Schülerinnen und Schüler	95
8.2	Sonst. allgemeinbildende Schulen	1 Stpl. je 25 Schülerinnen und Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5-10 Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre	-	1 je 5 Schülerinnen und Schüler	95
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schülerinnen und Schüler zusätzlich 1 Stpl. je 5-10 Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre	-	1 je 10 Schülerinnen und Schüler	95
8.3	Förderschulen	1 Spl. je 15 Schülerinnen und Schüler	-	1 je 20 Schülerinnen und Schüler	95
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3-5 Studienplätze ²⁾	-	1 je 2 Studierende	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 20-30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	-	3 je Gruppe	95

Lfd.Nr. (gem. Anl. z. VwV 2000 *)	Bauvorhaben	Zahl der notwendigen Stellplätze	Hiervon für Besucher- innen und Besucher in v.H.	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze	Hiervon Besucher- fahrradab- stellplätze in v.H.
	Bildungs- und Kultureinrichtungen (Fortsetzung)				
	Musik-, Volkshoch-, Fahrschulen und sonstige Bildungseinrichtungen	1 Stpl. je 5 Schülerinnen und Schüler	-	1 je 5 Schülerinnen und Schüler	95
	Museen	1 Stpl. je 150 m ² Geschossfl.	-	1 je 200 m ² Ausstellungsfläche	95
	Bibliotheken	1 Stpl. je 150 m ² Geschossfl.	-	1 je 50 m ² Hauptnutzfläche	95
9	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50-70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ³⁾	10-30	1 je 100 m ² Hauptnutzfläche	10
	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80-100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ³⁾	-	1 je 100 m ² Hauptnutzfläche	20
9.2	Lagerräume und -plätze	1 Stpl. je 80-100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ³⁾	-	1 je 1.000 m ² Hauptnutzfläche	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-	-	-
9.4	Tankstellen	1 je Tankstelle (zzgl. zu Warteplätzen an den Zapf-/ Ladesäulen) + 1 je SB-Waschplatz	-	-	-
9.5	Automatische Kraftfahr- zeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage ⁴⁾	-	-	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	-	-	-
10	Sonstiges				
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	-	1 je 2 Gartenanlagen	90
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, doch mind. 10 Stpl.	-	1 je 1.500 m ² Grundstücksfläche	90
10.3	Spiel- und Automatenhallen, sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20m ² Hauptnutzfläche, doch mind. 3 Stpl. ⁵⁾	-	1 je 30 m ² Hauptnutzfläche	90

Die Zahl der notwendigen Stellplätze erhöht oder vermindert sich, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder gestatten (z. B. große oder geringe Zahl von Beschäftigten oder Besucherinnen und Besuchern; Fremdenverkehr, Ausflugsverkehr).

Für bauliche Anlagen, für die hier keine Richtzahlen angegeben sind, sind die Richtzahlen des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung heranzuziehen. Für dort nicht erfasste bauliche Anlagen ist die Zahl der erforderlichen Stellplätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von Fall zu Fall festzulegen.

* Nummerierung gemäß Verwaltungsvorschrift (VwV) des Ministeriums der Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. S.231)

¹⁾ Eingeschlossen sind Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien u.ä.

²⁾ Maßgebend ist gem. landesrechtl. Regelungen die Studienplatzzielzahl

³⁾ Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen

⁴⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens zehn Kraftfahrzeuge vorhanden sein

⁵⁾ Siehe hierzu auch das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 12.01.1988 (MinBl. S.67)